

Produktinformationsblatt Reiseversicherung für Freiwilligendienste

Sie interessieren sich für eine HanseMerkur Reiseversicherung – eine gute Wahl!

Für einen schnellen Überblick über Ihre gewünschte Versicherung, verwenden Sie gerne dieses Informationsblatt. Bitte beachten Sie aber, dass hier nicht abschließend alle Informationen zu Ihrem Vertrag aufgeführt werden. Den vollständigen Vertragsinhalt entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz ist nur dann gültig, wenn Sie diesen konkret abschließen, also in dem von Ihnen gewähltem Versicherungsumfang enthalten ist!

Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Ihre Versicherung ist eine Reiseversicherung. Der Umfang und die einzelnen Leistungen Ihres Vertrages werden vom gewählten Tarif bestimmt.

Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

Reise-Krankenversicherung

Die Reise-Krankenversicherung versichert die medizinisch notwendige Heilbehandlung von Erkrankungen, die während des Auslandsaufenthaltes eintreten. Wir erstatten die Kosten von Erkrankungen und Unfällen, die innerhalb der versicherten Zeit eingetreten sind. Dazu zählen z. B. Behandlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder Arzneimittel. Versichert sind auch Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen, sowie unfallbedingte Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Reise-Haftpflichtversicherung

Ist eine Reise-Haftpflichtversicherung in Ihrem Reiseversicherungsumfang enthalten, sind Sie während Ihrer Reise gegen die Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen, versichert. Wir regulieren nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Unbegründete Schadensersatzansprüche wehren wir für Sie ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Die vollständige Leistungsbeschreibung steht im Abschnitt „Reise-Haftpflichtversicherung“ der Versicherungsbedingungen.

Reise-Unfallversicherung

Bei Abschluss einer Reise-Unfallversicherung zahlen wir einen einmaligen Betrag (Invaliditätsleistung), wenn Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden (z. B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen oder Amputationen). Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Grad der Beeinträchtigung. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Reise-Unfallversicherung“ in den Versicherungsbedingungen.

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem ausgewählten Versicherungsschutz. In der Prämienübersicht für die einzelnen Versicherungsprodukte können Sie die genaue Prämie zum jeweiligen Versicherungsschutz ablesen. Der

Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zahlung der Prämie. Die Fälligkeit und weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

In welchen Fällen leistet die HanseMerkur Reiseversicherung nicht?

Generell wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt. Einige Fälle schließen wir vom Versicherungsschutz in den folgenden Sparten aus:

In der Reise-Unfallversicherung:

Für Unfälle, die auf Trunkenheit oder Drogenkonsum beruhen. Keine Unfälle sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen wie z. B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle oder Herzinfarkt.

In der Reise-Krankenversicherung:

Für die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle sowie Behandlungen infolge von Selbstmordversuchen.

In der Reise-Haftpflichtversicherung:

Für Schäden, die an geliehenen, verpachteten und gemieteten Sachen entstehen.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Versicherungsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Welche Pflichten müssen Sie beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering! Vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Zeigen Sie die Schäden unverzüglich der HanseMerkur an. Weitere

Pflichten entnehmen Sie bitte den „Obliegenheiten“ der Versicherungsbedingungen.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich für Sie bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Ganz wichtig: Wird eine der Pflichten verletzt, so kann die HanseMerkur die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen. Näheres dazu steht in den Versicherungsbedingungen („Obliegenheiten“ und „Obliegenheitsverletzungen“).

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt und endet zum vereinbarten Ablauftermin.

Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

Soweit Sie eine Einzelversicherung abgeschlossen haben, endet Ihr Vertrag zum vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich Ihr Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder von der HanseMerkur mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen. Sofern in der Versicherungspolice ein Vertragsablaufdatum genannt ist, endet der Versicherungsvertrag allerdings spätestens mit diesem Datum, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Stand: Juni 2017

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Leistungsübersicht zu diesem Tarif

Leistungsübersicht

Reiseversicherung für Freiwilligendienste

Versicherbarer Personenkreis

Auslandsaufenthaltes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und die deutsche Staatsbürgerschaft oder aber seit mindestens zwei Jahren ihren festen Wohnsitz in Deutschland haben.

Reise-Krankenversicherung

Erstattung der Kosten für:

- Ambulante Heilbehandlungskosten beim Arzt oder Zahnarzt (GOÄ/GOZ)
- Amb. Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Erwachsene zur Früherkennung von Krebserkrankungen im Rahmen der gesetzlich eingeführten Programme
- Schutzimpfungen zu 100% nach WHO-Empfehlung
- Sehhilfen bis 175 €
- Ggf. Kosten für Fahrten und Transporte zu 100%
- Ambulante Hebammenhilfe
- Ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel zu 100%
- Stationäre Behandlungskosten in der allgem. Pflegeklasse
- Unaufschiebbar Operationen
- Übernahme der Behandlungskosten für ambulante psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlungen zu 100%, sofern die psychische Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes erstmals aufgetreten ist, max. 1.000 EUR pro Versicherungsjahr
- Medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen zu 100%
- Entbindung, nach Ablauf der Wartezeit von 8 Monaten zu 100%
- Fehlgeburt bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche zu 100%
- Ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen zu 100%
- Ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen und Inhalationen zu 100%
- Ärztlich verordnete Hilfsmittel infolge eines Unfalls zu 100%
- Med. REHA-Maßnahmen
- Schmerzstillende, konservierende Zahnbehandlung einschl. Zahnfüllungen in einfacher Ausführung 100%

Reise-Krankenversicherung

- Zahnersatz (nicht unfallbedingt) einschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung von vorhandenem Zahnersatz (Reparaturen) mit 50% des Rechnungsbetrages bis max. 5.115,- EUR je Versicherungsjahr
- Kieferorthopädie einschl. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von vorhandenen Kiefermaßnahmen zu 100%, max. 5.115,- EUR je Versicherungsjahr
- Mehrkosten für einen medizinisch notwendigen (wenn die medizinische Versorgung im Aufenthaltsland nicht gewährleistet ist) und ärztlich angeordneten Rücktransport aus dem Ausland
- die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, sofern die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet und seitens des ausführenden Transportunternehmens
- Rooming-In für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Krankentransport zur stationären Behandlung ins nächsterreichbare Krankenhaus und zurück
- Krankentransport bei Erstversorgung nach einem Unfall zum nächsterreichbaren Arzt und zurück
- Überführungskosten im Todesfall bis 15.000,- EUR
- Bestattungskosten im Ausland bis 15.000,- EUR
- Blutkonserventransport ins Ausland
- Heimaturlaub bis max. 3 Monate/Jahr
- Nachhaftung bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, max. für 3 Monate

Leistungsübersicht

Reiseversicherung für Freiwilligendienste

Versicherbarer Personenkreis

Auslandsaufenthaltes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und die deutsche Staatsbürgerschaft oder aber seit mindestens zwei Jahren ihren festen Wohnsitz in Deutschland haben.

Reise-Unfallversicherung

Erstattung der Kosten für:

- Erstattung einer Versicherungsleistung aus der vereinbarten Versicherungssumme aufgrund eines Unfalls während des Aufenthaltes, der zum Tod oder dauernden Invalidität führt
 - Todesfalleistung 20.000,- EUR
 - Invaliditätsleistung 200.000,- EUR mit 225% Progression
 - Bergungskosten 25.000,- EUR

Reise-Haftpflichtversicherung

Erstattung der Kosten für:

- Versichert sind Schadenersatzansprüche Dritter gegen die versicherte Person
- Personen- und Sachschäden Pauschal 3.000.000 EUR
- Einschluss der Berufshaftpflichtversicherung, als versichert gelten dort Haftpflichtansprüche, die die versicherte Person auf Grund ihres Ausbildungsstandes ausüben kann
- Selbstbehalt für Schäden am Mobiliar und beweglichen Sachen der Gasteltern 10%, mindestens 150,- EUR (ansonsten pro Schadenfall 10%, mind. 125,- EUR).

Rückreise-Notfallversicherung

Erstattung der Kosten für:

- Übernahme der Kosten für die zwischenzeitliche Rückreise der versicherten Person bei schwerer Krankheit, lebensbedrohlichen Unfallfolgen oder Tod eines Eltern- oder Geschwisterteils, sofern die schwere Krankheit oder der Unfall erst nach Ankunft der versicherten Person im Gastland auf- oder eingetreten ist
- Übernahme der Kosten für die Rückreise der versicherten Person ins Gastland bei einer notfallbedingten Heimreise, wenn mehr als 30 Tage bis zur ursprünglich geplanten Rückreise im Gastland verbleiben oder wenn die versicherte Person in das Gastland zurückkehren muss, um eine für die weitere Schullaufbahn notwendige Prüfung abzulegen.
- Deckung besteht bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR je Versicherungsjahr